



Richtlinien für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in Schloss und Schlossgarten Heidelberg

Zum Schutz von Schloss und Schlossgarten Heidelberg, dessen Ausstattung sowie dessen Ansehen und Stellung als herausragendes Kulturgut sind Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nicht generell frei möglich. Insbesondere bei Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken behält sich die Schlossverwaltung Heidelberg vor, in jedem Einzelfall diese Aufnahmen und ihre Verwendung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Entscheidend ist dabei der pflegliche und respektvolle Umgang mit dem historischen Gebäude und der Gartenanlage als auch der Zweck der Aufnahmen.

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Bereich des Schloss- und Schlossgartens Heidelberg bedürfen der vorherigen Zustimmung und sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die schriftliche Genehmigung sollte rechtzeitig – mindestens zehn Werktage im Voraus – beantragt werden. Aktuelle Berichterstattungen und rein dokumentarische Aufnahmen können auch schneller genehmigt werden. Jede Fotoanfrage wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

Aufnahmen zu privaten Zwecken

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre privaten Fotoaufnahmen, die unter Einhaltung der unten genannten Bestimmungen entstanden sind, auf Ihren privaten (d. h. ohne gewerblichen Hintergrund betriebenen) Social-Media-Seiten teilen. Bitte beachten Sie, dass die Einstellung von Fotoaufnahmen auf Plattformen wie Fotolia, Stock-Websites etc. untersagt ist.

Schloss/ Schlossgarten Heidelberg

Im Außenareal von Schloss Heidelberg ist das Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken (Erinnerungsfotos), zum eigenen Gebrauch und in geringem Umfang ohne Genehmigung möglich. Der geringe Umfang definiert sich dadurch, dass die Fotoaufnahmen mit Handy/ handelsüblicher Fotokamera, ohne umfangreiches Equipment, ohne Fotograf und ohne professionelles Setting aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass keine konservatorischen, markenrechtlichen oder organisatorischen Belange dagegen sprechen.



Baden-Württemberg
STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
SCHLOSSVERWALTUNG HEIDELBERG

Eine weiterführende Verwendung des Fotomaterials ist ausdrücklich nicht gestattet. Dies gilt auch für Hochzeitsaufnahmen/ Fotoshootings.

Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken

Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich und für alle Bereiche der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung Heidelberg und kann von einem Entgelt abhängig gemacht werden.

Die Einhaltung der Schloss- und Gartenordnung ist hierbei verpflichtend.

.....

.....

Zuständigkeit

Für die Erteilung von Foto-/Drehgenehmigungen im Bereich von Schloss und Schlossgarten Heidelberg ist grundsätzlich die Schlossverwaltung Heidelberg zuständig.

Kontakt:

Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg

Schlossverwaltung Heidelberg

Schlosshof 1

69117 Heidelberg

info@schloss-heidelberg.de

Tel: 06221/ 53 84 0

.....

.....

Antragsstellung

Bitte beantragen Sie die Foto-/Drehgenehmigung mindestens zehn Werktage vor dem geplanten Aufnahmezeitpunkt unter Angabe der im „Antrag auf Erteilung einer Dreh-/ Fotogenehmigung“ geforderten Angaben. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.schloss-heidelberg.de unter den Besucherinformationen zum Thema „Fotografieren“.



Baden-Württemberg
STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
SCHLOSSVERWALTUNG HEIDELBERG

Zum Schutz der historischen Anlagen sind besondere Auflagen zu beachten, die rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind.

.....

.....

Genehmigung und Kosten

Die Zustimmung erfolgt im Rahmen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt. Neben diesem Nutzungsentgelt wird ein zusätzlicher Kostenersatz für alle durch die Aufnahmen verursachten Ausgaben sowie etwaige Einnahmeausfälle erhoben. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten für die Aufsichten sowie ggf. Kosten für Strom und Reinigung.

Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich u. a. nach der Prominenz des gewählten Motivs, der Höhe des technischen und personellen Aufwands und dem Verwendungszweck der Aufnahmen. Das Nutzungsentgelt wird Ihnen auf Anfrage mitgeteilt, wobei verbindliche Aussagen zur anfallenden Gebühr erst nach Prüfung des Antragsformulars getroffen werden können.

Mit der Genehmigung erhobene Gebühr ist lediglich das Erstellen der Aufnahmen abgegolten. Für alle Veröffentlichungen des erstellten Bildmaterials ist zusätzlich eine kostenpflichtige Reproduktionsgenehmigung einzuholen.

.....

.....

Einsatz von Drohnen / Multikoptern

Der Einsatz von Drohnen/ Multikoptern zur Erstellung von Luftaufnahmen von Schloss und Schlossgarten Heidelberg ist untersagt.